



An die Mitglieder des
Wahlprüfungsausschusses

Eitorf, 20.04.2015

EINLADUNG

zur **2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses**
Sitzungsort: **Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**
Sitzungstag/-beginn: **Donnerstag, den 07.05.2015 um 17:30 Uhr**

Tagesordnung

To.- Pkt. **Beratungsgegenstand** **Bemerkungen**

Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
1	Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf	Anlage

Mit freundlichen Grüßen

gesehen:



Bellinghausen
Vorsitzender



Dr. Storch
Bürgermeister



Eitorf, den 10.04.2015

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl



Bürgermeister

~~i.V.~~

~~Erster Beigeordneter~~

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	07.05.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	15.06.2015

Tagesordnungspunkt:

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:

1. Alle Vertreter für den Integrationsrat waren wählbar. Es wurden keine Gründe geltend gemacht, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss am 04.03.2015 wird bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Eitorf vom 01.03.2015 wird gem. § 40 Abs. 1, Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Begründung:

Die Wahl des Integrationsrates hat am 01.03.2015 stattgefunden. Der Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 04.03.2015 das Wahlergebnis festgestellt. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 13.03.2015 öffentlich bekannt gemacht. Gem. der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates gelten die Vorschriften für die Feststellung der Gültigkeit der Wahl für den Integrationsrat entsprechend.

Gem. § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes** für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siehe hierzu folgender Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz:

§ 40

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

Gem. den o.g. Vorschriften endete die Einspruchsfrist für die Wahlen am 13.04.2015. Einsprüche gegen die Wahlen haben sich nicht ergeben.

Unter Hinweis auf den o.g. Buchst. d) wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die Wahl für gültig zu erklären **ist**, wenn keiner der zuvor genannten Fälle vorliegt. Diesbezüglich besteht kein Ermessensspielraum.

Da bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch erhoben wurde, wird vorgeschlagen, die vom Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 04.03.2015 festgestellten Wahlergebnisse zu bestätigen.